

Amtliche Bekanntmachung

Zweiter Nachtrag

zur

- S E E O R D N U N G -

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) wird gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2025 folgender

Zweiter Nachtrag

zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schotten über die Benutzung des Nidda-Stausees und der daran angrenzenden Flächen erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 10 Befahren mit Wasserfahrzeugen

1. Der See darf nur mit Wasserfahrzeugen ohne Antrieb von Motoren, wie etwa Paddel-, Ruder-, Schlauch- und Segelbooten sowie Wassergleitern (Windsurfbrettern) befahren werden. Die Besitzer von Segelbooten und Windsurfbrettern müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung und den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis für das jeweilige Fahrzeug nachweisen können. Das Verbot gilt auch für Modellboote.

Von dem Verbot ausgenommen sind Segelboote, die nur zum An- und Ablegen einen Elektromotor bis 1,4 kW benutzen dürfen, die Fahrzeuge des Wasserverbandes Nidda, der Einsatz von Motorfahrzeugen der Rettungsorganisationen und des WFC Schotten sowie alle vom Magistrat der Stadt Schotten zugelassenen Fahrzeuge.

Der See darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden.

2. Das Befahren des Stausees mit den zugelassenen Fahrzeugen bedarf der Genehmigung der Stadt Schotten. Die Genehmigung wird für einzelne Tage erteilt. Für die Benutzung erhebt die Stadt Schotten eine vom Magistrat festgesetzte Gebühr.

Die Gebührenerhebung der zugelassenen Wasserfahrzeuge obliegt dem von der Stadt Schotten eingesetzten Seeordnungsdienst.

3. Benutzer von Wasserfahrzeugen haben die „Besonderen Bedingungen“ der Verordnung des Regierungspräsidenten Darmstadt über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Niddatalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten vom 29.09.1983 (StA S. 2109) zu beachten.

Danach ist die Höchstzahl der gleichzeitig zugelassenen Segelboote und Wassergleiter

a) bei einem Wasserstand von mindestens 220 m über NN auf 50 Fahrzeuge

b) bei einem Wasserstand unter 220 m über NN auf 40 Fahrzeuge festgelegt.

Über den auf Segelboote und Wassergleiter entfallenen Anteil entscheidet der Seeordnungsdienst.

4. Die Wasserfläche darf nur innerhalb durch Bojen und Bojenketten abgegrenzten Flächen befahren werden.

5. Boote dürfen über Nacht im Seebereich nur an der genehmigten Steganlage vertäut werden.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Der Zweite Nachtrag zur Seeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schotten, den 18.03.2025

Göbl
Bürgermeister